

Satzung der Jägerschaft Schönebeck e.V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz; Mitgliedschaft im Deutschen Jagdverband e.V. (DJV)

(1) Der Name des Verbandes lautet: "Jägerschaft Schönebeck e. V." (im Folgenden in dieser Satzung:(Jägerschaft Schönebeck). Die Jägerschaft hat seinen Sitz in Schönebeck und ist beim Amtsgericht Stendal im Vereinsregister unter der Geschäftsnummer VR 41418 registriert. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jägern und ihren Organisationen sowie der dem Jagdwesen nahestehenden Bürger und Vereinigungen.

(2) Die Jägerschaft Schönebeck ist Mitglied des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und erkennt die LJV-Satzung und –Ordnungen verbindlich an. Dies gilt ebenfalls für die Mitglieder der Jägerschaft Schönebeck.

§ 2 Vereinszweck

(1) Die Jägerschaft Schönebeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Jägerschaft Schönebeck ist die Förderung

1. des Tierschutzes,
2. des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Sachsen-Anhalt sowie des Bundesjagdgesetzes,
3. der Kultur,
4. der Wissenschaft und Forschung auf den unter den Ziffern 1. und 2. Genannten Gebieten,
5. Pflege ethisch-jagdlicher Traditionen als Bestandteil des jagdlichen Brauchtums.

(3) Die Jägerschaft Schönebeck vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten.

(4) Zur Zweckverwirklichung gehören insbesondere und vorrangig folgende Aufgaben:

1. Die Wahrnehmung von Aufgaben der jagdrechtlichen Hege und des jagdlichen Artenschutzes sowie des Umwelt- und Tierschutzes durch Pflege bestehender natürlicher Lebensräume und deren Gestaltung für die freilebende Tierwelt;
2. die Förderung der Entwicklung und Erhaltung gesunder Wildpopulationen sowie ihre sachgemäße Hege und Regulierung unter Beachtung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tierschutzes und der Binnenfischerei;
3. der Eintritt für die Wahrung des Jagdausübungsrechtes im Interesse aller Verbandsmitglieder;
4. die Pflege ethisch-jagdlicher Traditionen als Bestandteil des immateriellen Kulturerbes
5. die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;
6. die Jugendarbeit zur Förderung des Verständnisses für Jagd und Natur
7. die eigenständige Öffentlichkeitsarbeit
8. die Aus-, Weiterbildung und Prüfung der Mitglieder auf allen Gebieten der jagdlichen

Satzung der Jägerschaft Schönebeck e.V.

Theorie und Praxis einschließlich des jagdlichen Schießens sowie des Umwelt- und Tierschutzes im Sinne dieser Satzung;

9. die Beratung von und Zusammenarbeit mit Institutionen und Behörden bei jagdlichen und wildbiologischen Sachthemen;

10. die Förderung des Jagdhundewesens und der Falknerei sowie des jagdlichen Brauch- und Schrifttums;

11. die Durchsetzung der Disziplinarordnung des LJV Sachsen-Anhalt

(5) Die Jägerschaft Schönebeck ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Jägerschaft Schönebeck dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Aufwandsentschädigungen und Kostenrückerstattungen werden entsprechend der Finanzordnung geregelt. Mitglieder des Vorstandes und andere vom Vorstand berufene Personen können für ihre Tätigkeit für den Verband oder für Zwecke der Jägerschaft Schönebeck unter Beachtung der Sätze 1 bis 3 eine Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung erhalten. Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung und Vergütung werden im Haushaltsplan geregelt. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck und Zielen der Jägerschaft Schönebeck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder Die Jägerschaft hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder

1. Die ordentliche Mitgliedschaft kann jedem Inhaber eines Jagd- oder Waffenscheines oder jedem Bürger, der zur Erwerbung einer Jagderlaubnis oder eines Waffenscheines berechtigt ist, erworben werden.

2. Als außerordentliche Mitglieder können Freunde und Gönner der Jägerschaft und Förderer des Weidwerkes aufgenommen werden.

3. Die Ehrenmitgliedschaft wird für besondere Verdienste durch den erweiterten Vorstand der Jägerschaft verliehen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Das aufgenommene Mitglied erkennt die Disziplinarordnung des deutschen Jagdschutzverbandes in der jeweiligen gültigen Fassung und die Vereinssatzung als für sich bindend an. Eine natürliche Person wird mit der Aufnahme in die Jägerschaft Schönebeck ordentliches Mitglied im Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt

und

4. erkennt dessen Satzung an (Doppelmitgliedschaft). Das ordentliche Mitglied wird in das Mitgliederregister der Jägerschaft Schönebeck und des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt getragen. Die Doppelmitgliedschaft entsteht nicht bei Personen, die bereits dem Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt oder einem anderen, dem DJV angeschlossenen LJV angehören, wenn sie dies nachweisen und gegenüber der Jägerschaft Schönebeck erklären, dem Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt nicht beitreten zu wollen.

5. Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht nach Maßgabe dieser Satzung.

4) Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied hat das Recht,

Satzung der Jägerschaft Schönebeck e.V.

- zu allen Fragen der Tätigkeit des Verbandes seine Meinung zu äußern,
- Anträge zu stellen,
- anwesend zu sein,

wenn über seine Person verhandelt wird. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Wahlen innerhalb des Verbandes gemäß der Satzung teilzunehmen und gewählt zu werden.

Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- den Vereinszweck (§ 2) zu vertreten,
- die Satzung zu beachten und Beschlüsse einzuhalten,
- die rechtlichen Regeln einzuhalten und sich nach den ethischen Regeln des Jagdwesens zu richten,
- den festgelegten Beitrag zu entrichten.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Jägerschaft Schönebeck erlischt:

- durch das Ableben des Mitglieds,
- durch den Austritt des Mitglieds,
- durch Ausschluss,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,

(2) Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Jägerschaft Schönebeck zu erklären.

(3) Der Ausschluss aus der Jägerschaft Schönebeck kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt oder der Jägerschaft Schönebeck erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zufügt. Über den Ausschluss aus dem LJV Sachsen-Anhalt entscheidet das erweiterte Präsidium auf Antrag des Präsidiums. Der Ausschluss ist erst nach Anhörung des Mitgliedes oder nach Prüfung von dessen Stellungnahme, die nach Aufforderung innerhalb von 2 Wochen vorliegen muss, statthaft.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Beitragszahlung in Verzug ist oder wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

§ 5 Abstimmungen; Bekanntmachungen, Veröffentlichungen und Einladungen;

Wahlen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt,

- a) werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, und
- b) ist für das Ergebnis die Zahl der abgegebenen Stimmen

maßgeblich; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(2) Soweit es diese Satzung zulässt, können Abstimmungen ohne Zusammenkunft schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Stern- oder Umlaufverfahren durchgeführt werden. Die gefassten Beschlüsse sind wirksam, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, bis zu dem für die

Satzung der Jägerschaft Schönebeck e.V.

Stimmabgabe gesetzten Termin mindestens die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen abgegeben und die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

(3) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, können Bekanntmachungen, Veröffentlichungen, Mitteilungen und Einladungen der Jägerschaft Schönebeck in geeigneter Form erfolgen. Sie können schriftlich, elektronisch, per Telefax oder durch Veröffentlichung auf der Homepage www.jaegerschaft-schoenebeck.de oder im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbands Sachsen-Anhalt „Wir Jäger“ vorgenommen werden.

(4) Die Wahlen, mit Ausnahme der Wahl der Kassenrevisoren, erfolgen geheim.

(5) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, aus denen sich mindestens die gefassten Beschlüsse und die Beachtung etwaiger Formvorschriften ergeben müssen. Diese sind vom Vorsitzenden oder einem stellvertreten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Über die Beschlüsse wird umgehend in geeigneter Weise informiert.

III. Gliederung und Geschäftsverfahren

§ 6 Organe der Jägerschaft sind:

1. Der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB und besteht aus dem Vorsitzenden, drei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende wird vom 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Einen Vertreter des Schatzmeisters kann das Vorstand aus seiner Mitte bestimmen.

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit erfolgt durch die unmittelbar darauffolgende Mitgliederversammlung die Nachwahl für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest der Legislaturperiode. Bis zur Nachwahl gelten die verbliebenen Vorstandsmitglieder als gesamter Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl weiter.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Jägerschaft Schönebeck entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören die Einberufung der Mitgliederversammlung, die Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung sowie die Vorlage der Arbeits- und Finanzplanung.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die Beschlüsse werden mit

einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand führt seine Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung.

Satzung der Jägerschaft Schönebeck e.V.

(7) An den Sitzungen des Vorstandes können weitere Personen, insbesondere Berater oder Justiziere, teilnehmen.

(8) Die Jägerschaft wird von dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied, vertreten.

(10) Der Vorstand beruft ständige und zeitweilige Ausschüsse für besondere

Aufgabengebiete unter Leitung eines hierzu zu berufenden Obmanns. Ausschüsse und Obleute arbeiten ehrenamtlich.

§ 8 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören die Vorsitzenden der Hegeringe / Sprecher beziehungsweise Obleute von Pächtergemeinschaften an. Diese können sich durch ein mit Vollmacht versehenes Mitglied derselben vertreten lassen.

(2) Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen.

Er entscheidet in den ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und ist in wichtigen Fragen der Tätigkeit des Verbandes zu hören. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden die Obleute der ehrenamtlichen Ausschüsse der Jägerschaft Schönebeck eingeladen. Diese können stimmberechtigt an den Sitzungen teilnehmen.

(4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des

Vorstandes und die Mehrzahl der Vorsitzenden der Hegeringe / Sprecher beziehungsweise Obleute von Pächtergemeinschaften anwesend sind.

(5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt die Mitglieder der Jägerschaft Schönebeck an. Sie wird von einem zu wählenden Versammlungsleiter oder, wenn ein solcher nicht gewählt wird, vom Vorsitzenden geleitet. Außerordentliche Mitglieder, sowie die Obleute der ehrenamtlichen Ausschüsse der Jägerschaft Schönebeck können auf Einladung des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladungen mit der Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher in Textform (schriftlich, elektronisch oder per Telefax) bekanntgegeben. Mitteilungen und Einladungen zur Mitgliederversammlung sowie die Bekanntgabe von Abstimmungs- und Wahlergebnissen können in vorgenannter Weise sowohl gegenüber den Stimmberechtigten unmittelbar als auch durch Übersendung/Übermittlung an die Stimmberechtigten erfolgen. In diesem Fall sind mit dem rechtzeitigen Eingang bei dem Vorstand zu beachtende Fristen gewahrt.

(3) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung nach Abs. 2 erfolgte.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes.

Satzung der Jägerschaft Schönebeck e.V.

2. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Revision.

3. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.

4. Wahl der Kassenrevisoren: Es sind zwei Kassenrevisoren zu wählen. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Jährlich ist ein Kassenrevisor durch Neuwahl zu ersetzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenrevisors vor Ablauf der Amtszeit erfolgt durch die unmittelbar darauffolgende Mitgliederversammlung die Nachwahl für dessen. Die Kassenrevisoren führen ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis dahin noch verbleibende Amtszeit. Nicht stattgefunden hat.

5. Abberufung von Ehrenamtsträgern des Jägerschaft Schönebeck bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan und Festsetzung der Beiträge.

7. Anträge, sind mindestens 8 Tage vorher schriftlich oder elektronisch bei dem Vorstand der Jägerschaft Schönebeck einzureichen sind. Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden. Änderungen von und Änderungsanträge zu bereits vorliegenden Anträgen sind jederzeit zulässig. Handelt es sich um Anträge außerordentlicher Mitglieder, sind diese über das Ergebnis in geeigneter Weise zu unterrichten, wenn sie auf der Landesdelegiertenversammlung nicht anwesend oder vertreten sind.

8. Für die Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist. Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten und Finanzbehörden notwendig werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Jahresdelegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.

9. Beschlussfassung über die Wahlordnung des Verbandes.

(6) Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel. Offene Abstimmungen sind möglich, wenn nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand der Jägerschaft bei Bedarf einberufen. Es muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstände der Hegeringe / Sprecher beziehungsweise Obleute von Pächtergemeinschaften dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

(2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat mit mindestens einwöchiger Frist zu erfolgen. Anträge müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Vorschriften zur Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung) gelten entsprechend.

IV. Absehen von Präsenzveranstaltungen (1) Sitzungen des Vorstandes und erweiterten Vorstandes können auch ohne Anwesenheit aller oder einzelner Stimmberechtigter am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind als Präsenzveranstaltung durchzuführen, wenn dies möglich ist und mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten dies verlangt.

Satzung der Jägerschaft Schönebeck e.V.

(2) Abstimmungen ohne Zusammenkunft (§ 5 Abs. 2) sind zulässig. Die Entscheidung trifft Der Vorstand, der zugleich den Abstimmungstermin festsetzt und diesen den Stimmberechtigten mitteilt.

(3) Sitzungsunterlagen und Beschluss vorlagen sind den Stimmberechtigten im Vorstand mindestens zwei, denjenigen im erweiterten Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Sitzungs- / Abstimmungstermin in geeigneter Weise vom Vorstand zu übermitteln.

§ 11 Mitgliederversammlungen

(1) Ist die Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung innerhalb des Geschäftsjahres aus Gründen nicht möglich, die der Jägerschaft Schönebeck und seine Organe nicht zu vertreten haben, kann wie folgt verfahren werden:

a) Von der Durchführung der Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr kann abgesehen werden.

b) Die Mitgliederversammlung kann ohne Anwesenheit der Stimmberechtigten am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt, die Mitgliederrechte können mittels derselben ausgeübt werden. § 9 gilt entsprechend. Mit der Einladung sind die Teilnahmemodalitäten bekanntzugeben.

c) Abstimmungen im Sinne von § 9, auch im Rahmen der Neuwahl der Kassenrevisoren, können ohne Zusammenkunft (§ 5 Abs. 2) durchgeführt werden. Hierbei ist zugleich der Abstimmungstermin festzusetzen und das Abstimmungsverfahren zu bestimmen. Anstelle der Einladungen (§ 9 Absatz 1) sind unter Beachtung der dort genannten Frist die Abstimmungsunterlagen zu übersenden.

d) Wahlen zum Vorstand können im Wege der Briefwahl nach näherer Maßgabe der Wahlordnung durchgeführt werden. Hierbei ist zugleich der Wahltermin festzusetzen. Die Verfahrensweisen sind einzeln oder nebeneinander zulässig.

(2) Die Entscheidung trifft den erweiterten Vorstand auf Antrag des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen. Er ist den Mitgliedern des Jägerschaft Schönebeck in geeigneter Weise mitzuteilen.

(3) Im Fall des Abs. 1 c) ist die Stimmenauszählung zu protokollieren. Stimmzettel und entsprechende Ausdrücke sind mindestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung aufzubewahren und dort den Stimmberechtigten auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

(4) Ist die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 10 als Präsenzveranstaltung aus den in Absatz 1 genannten Gründen nicht möglich, kann der Vorstand nach Absatz 1 lit. b) verfahren. Andernfalls ist sie durchzuführen, sobald die Hinderungsgründe entfallen sind. Im Falle einer beantragten außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10 Absatz 1 Satz 2) kann mit Zustimmung der Antragsteller auch nach Absatz 1 lit. c) verfahren werden, wenn sich die Sache zur Behandlung in diesem Verfahren eignet.

V. Beiträge, Geschäftsjahr, Datenschutz, Vereinsauflösung, Inkrafttreten.

§ 12 Beiträge

(1) Beiträge sind als jährliche Geldbeiträge bis zum Beginn des Jagdjahres zu leisten. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Jägerschaft Schönebeck mit Ausnahme der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3. Die Höhe des Beitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Über den Beitrag der außerordentlichen Mitglieder werden

Satzung der Jägerschaft Schönebeck e.V.

durch den Vorstand mit diesen Vereinbarungen getroffen, die durch den erweiterten Vorstand zu bestätigen sind.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Jägerschaft Schönebeck entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Jägerschaft Schönebeck werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Jägerschaft Schönebeck verarbeitet und Dritten, beispielsweise zum Versand des Mitteilungsblattes und im Rahmen der Gruppenversicherung, übermittelt. Die Mitglieder stimmen dieser Datenverarbeitung und -übermittlung durch ihre Mitgliedschaft zu.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

(3) Den Organen des Jägerschaft Schönebeck oder allen sonst für die Jägerschaft Schönebeck Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Jägerschaft Schönebeck hinaus.

(4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten und, soweit diese beim Jägerschaft Schönebeck hinterlegt ist und von diesem benötigt wird, ihrer Bankverbindung der Geschäftsstelle des Jägerschaft Schönebeck mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung besteht für die Jägerschaften / Jägervereinigungen, wenn diesen entsprechenden Änderungen bei denjenigen ihrer Mitglieder bekannt werden, die zugleich Mitglied im Jägerschaft Schönebeck sind.

§ 15 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Jägerschaft Schönebeck kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Delegierten erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Jägerschaft Schönebeck oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Restvermögen an den Deutschen Jagdverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 Gleichstellungsklausel

Satzung der Jägerschaft Schönebeck e.V.

Personen- und Funktionsbezeichnungen in männlicher Form gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.04.2024 in Barby beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 17.09. 2024 geändert und ist unverzüglich in geeigneter Weise bekanntzumachen.